

Marburg, den 27.03.2017

**Flurbereinigungsverfahren Haiger - Niederroßbach
Az.: F 889**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Haiger-Niederroßbach**, Lahn-Dill-Kreis, wird gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl I S. 546; in der jeweils geltenden Fassung) die

Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes
angeordnet.

**Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten
mit Ablauf des 29.04.2017 in Kraft.**

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke (das bedeutet, dass an die Stelle der im Grundbuch ausgewiesenen alten Grundstücke die neuen Grundstücke treten). Gleichzeitig erlöschen die durch den Flurbereinigungsplan zur Aufhebung vorgesehenen Rechte und die neu begründeten Rechte entstehen.

Rechtswirksame Verfügungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2006 ist die Einweisung in Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits erfolgt. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden zu dem oben genannten Zeitpunkt.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 FlurbG werden mit dem genannten Datum aufgehoben.

Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 30.04.2017 zurück.

Regelungen zu Pachtverhältnissen gemäß § 70 FlurbG erfolgen durch die Flurbereinigungsbehörde nur auf Antrag und soweit die Vertragspartner keine Regelung getroffen haben. Anträge an die Flurbereinigungsbehörde zur Regelung von Pachtverhältnissen sind gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung zu stellen.

Das Eigentum an den streitigen Abfindungsflächen steht unter der auflösenden Bedingung einer Planänderung.

Begründung

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan zusammengefasst worden.

Der Flurbereinigungsplan wurde von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der verbliebene Widerspruch wurde von der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Somit liegen die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG vor.

Da durch einen längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Teilnehmern voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden, wird die Ausführung noch vor seiner Unanfechtbarkeit gemäß § 63 FlurbG angeordnet. Hiermit werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, rechtlich über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich zu verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag

(DS)

gez. Ufer